

Leitfaden Akzeleration

Vorzeitige Einschulung **Ü**berspringen von Schulstufen **W**echsel von Schulstufen



Einsatz und Aufbau des Leitfadens

Begabungs- und Exzellenzförderung in der Schule beruht auf Vertiefung bzw. Verbreiterung (Enrichment) und Beschleunigung (Akzeleration). **Akzeleration** bedeutet, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, ein vorgegebenes Curriculum schneller als vorgesehen zu durchlaufen. Dies kann sowohl auf individueller Ebene (im Rahmen der vorzeitigen Einschulung, Überspringen von Schulstufen, Vorziehen von Teilprüfungen etc.) als auch auf Klassenebene (Schnellzugklassen etc.) passieren.

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über Fördermöglichkeiten, die auf der individuellen Ebene ansetzen. **Inwiefern die jeweiligen Maßnahmen für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler sinnvoll sind, hängt von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab**, die bereits im Vorfeld sorgfältig geprüft werden müssen. Aus der Literatur bekannte günstige Rahmenbedingungen wurden gemeinsam mit Forschungsbefunden den Kapiteln vorangestellt. Danach werden die jeweils relevanten gesetzlichen Bestimmungen dargestellt und ergänzend erklärt.

Der Leitfaden ist als **Unterstützung bei der Entscheidungsfindung** für Schüler/innen, Pädagoginnen/Pädagogen, Eltern und Schulleitungen gedacht und gibt einen Überblick über **relevante Rahmenbedingungen** und **gesetzliche Bestimmungen** bei

- A. vorzeitiger Einschulung,
- B. Überspringen von Schulstufen und
- C. Wechsel von Schulstufen.

Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schulrecht des Bundesministeriums für Bildung (BMB) erstellt.

Abkürzungsverzeichnis

AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
BAFEP	Bildungsanstalt für Elementarpädagogik
BASOP	Bildungsanstalt für Sozialpädagogik
BHS	Berufsbildende höhere Schulen
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schule
BMS	Berufsbildende mittlere Schule
LSR	Landesschulrat
NMS	Neue Mittelschule
SchPflG	Schulpflichtgesetz 1985
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SSR	Stadtschulrat
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Inhalt

Einsatz und Aufbau des Leitfadens	2
Abkürzungsverzeichnis	3
A. VORZEITIGE EINSCHULUNG	5
Gesetzliche Bestimmungen.....	7
1. Vorzeitige Aufnahme noch nicht schulpflichtiger Kinder	7
2. Schüler/inneneinschreibung	7
3. Schulreife Soziale Kompetenz	7
4. Entscheidung	8
5. Widerspruch	8
6. Widerruf bzw. Abmeldung	8
7. Anmeldung zum Besuch der Vorschulstufe oder des Kindergartens	9
8. Einrechnung in die Schulpflicht	9
Grafischer Überblick	11
B. ÜBERSPRINGEN VON SCHULSTUFEN	13
Gesetzliche Bestimmungen.....	16
1. Voraussetzungen.....	16
2. Ansuchen.....	17
3. Entscheidung.....	18
4. Ausführungsbestimmungen	18
5. Widerruf des Überspringens	20
6. Überspringen an den Nahtstellen	20
Grafischer Überblick	23
C. WECHSEL VON SCHULSTUFEN	27
Gesetzliche Bestimmungen.....	27
1. Unterscheidung von Wechsel und Überspringen einer Schulstufe.....	27
2. Widerspruch gegen den Wechsel von Schulstufen	28
Grafischer Überblick	29
BESCHWERDEMÖGLICHKEIT	30
1. Beschwerde gegen Bescheid der Schulbehörde	30
Grafischer Überblick	32

A. VORZEITIGE EINSCHULUNG

Bei eindeutiger allgemeiner kognitiver Unterforderung können das betroffene Kind und seine Eltern die Möglichkeit einer vorzeitigen Einschulung als Akzelerationsmaßnahme überlegen. Kinder mit großem Entwicklungsvorsprung dürfen laut Gesetz bereits eingeschult werden, wenn sie bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden (für genauere Ausführungen siehe *Gesetzliche Bestimmungen* S. 7).

Eine **vorzeitige Einschulung** erscheint dann **sinnvoll, wenn**

- die **individuelle Förderung** des Kindes im Rahmen des Angebots und der Möglichkeiten des **Kindergartens nicht mehr ausreichend gegeben** ist und sich das Kind deshalb im Kindergarten nicht mehr **wohlfühlt**,
- **Unterforderung und Langeweile** nicht nur im Kindergarten, sondern bei regulärer Einschulung auch in der Schule zu erwarten sind. Eine vorzeitige Einschulung kann möglicherweise das spätere Überspringen einer Schulstufe ersparen. Generell ist davon auszugehen, dass das Überspringen einer Schulstufe durch verschiedene Umstände (Eingewöhnung in bestehende Klassengemeinschaft, Nachholen von Schulstoff, Sonderstatus etc.) für Kinder stärker belastend ist als eine vorzeitige Einschulung.

Internationale **Forschungsbefunde zur vorzeitigen Einschulung** deuten darauf hin, dass diese bei sorgfältig ausgewählten Kindern

- **zu keinen schulischen Leistungsproblemen** führt (teilweise zeigt sich, dass vorzeitig eingeschulte Kinder sogar leistungsstärker sind als ihre regulär eingeschulten Mitschüler/innen) und
- **keinen Effekt auf die emotionale und soziale Entwicklung** hat (vereinzelt Studien zeigen leicht positive oder aber auch leicht negative Effekte, wobei sehr oft ungeklärt bleibt, ob später auftauchende soziale Schwierigkeiten wirklich auf die vorzeitige Einschulung zurückzuführen sind oder derartige Probleme auch bei einer regulären Einschulung entstanden wären).

Wichtige Voraussetzungen für eine vorzeitige Einschulung sind

- **überdurchschnittliche intellektuelle Fähigkeiten** des Kindes,
- eine zumindest altersgerechte bis fortgeschrittene **körperliche, soziale und emotionale Entwicklung** des Kindes (wobei Diskrepanzen zwischen intellektueller und sozialer Entwicklung nicht unbedingt ein Hindernis darstellen, denn diese Differenz besteht meist auch bei der regulären Einschulung dieser Kinder – darauf sollte besser durch spezielle Erziehung und Förderung anstatt durch Abwarten reagiert werden),
- eine **positive Einstellung aller Beteiligten**, sowohl jene der/des abgebenden Kindergartenpädagogin/-pädagoginnen sowie jene der aufnehmenden Schulleitung, der zukünftigen Lehrperson und natürlich der Eltern. Probleme treten umso wahrscheinlicher auf, wenn es Vorbehalte, Widerstände, ungünstige Erwartungen oder Einstellungen gibt.

Folgende **Überlegungen** können Eltern und Kindergartenpädagoginnen/-pädagoginnen bei der gemeinsamen Entscheidung und der Einschätzung der emotionalen Stabilität und sozialen Kompetenzen helfen.

- Ist das Kind in Bezug auf Lernmotivation, Neugier, Arbeitshaltung, Selbstvertrauen, Frustrationstoleranz, Eigenständigkeit und Einfühlungsvermögen den Anforderungen von Schule gewachsen?
- Besteht die begründete Annahme, dass das Kind auftretende Schwierigkeiten meistern kann?

- Bleiben die wichtigsten Spielgefährtinnen/-gefährten des Kindes im Kindergarten oder kommen sie in die Schule? Wenn die Spielgefährtinnen/-gefährten den Kindergarten Richtung Schule verlassen, ist die Gefahr groß, dass durch den Wegfall der Anregungen und des Austauschs mit den „Großen“ die Unterforderung und Frustration im Kindergarten steigt.

Wichtig ist, dass auch das **Kind** selbst **in den Entscheidungsprozess miteinbezogen** wird. In Gesprächen sollten folgende Fragen auf jeden Fall gestellt und ohne Druck erörtert werden:

- Möchte das Kind in die Schule gehen?
- Wenn ja, warum? (Sind die Vorstellungen, die das Kind hat, realistisch?)
- Wenn nein, warum? (Gibt es Ängste oder Befürchtungen?)

Verschiedene Expertinnen (z.B. Scholz, 2013; Vock, 2004) empfehlen für die Entscheidungsfindung über eine vorzeitige Einschulung eine **Schnupperphase** in der Schule. In dieser Phase kann sich das Kind in die neue Situation einfinden und seine Vorstellungen über die Schule konkretisieren. Nach dieser Schnupperphase fällt die Einschätzung, ob das Kind den Anforderungen der Schule gewachsen ist und ob die Schule das geeignetere Lernumfeld darstellt, oft leichter. Da allerdings eine solche Schnupperphase gesetzlich nicht vorgesehen ist, hängt deren Umsetzung stark von den beteiligten Institutionen (Kindergarten, Schule) und Personen ab.

Stellt die vorzeitige Einschulung eine Option dar, sind ein **Gespräch zwischen Schulleiter/in und Kind** sowie eine **schulärztliche Untersuchung** vorgeschrieben. Bei Bedarf kann auch ein (schul-)psychologisches Gutachten beigezogen werden (siehe *Gesetzliche Bestimmungen zu Schulreife | Soziale Kompetenz* S. 7).

Entscheidet man sich für eine **vorzeitige Einschulung**, so ist diese Entscheidung **nicht unumkehrbar**. Bis zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) haben zum einen die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind wieder von der Volksschule abzumelden, zum anderen kann auch die Schulleitung die vorzeitige Aufnahme widerrufen (siehe *Gesetzliche Bestimmungen zum Widerruf bzw. Abmeldung* S. 8). Das Kind kann danach entweder den Kindergarten oder die Vorschulstufe besuchen.

Wenn gute Gründe für eine vorzeitige Einschulung vorliegen und die oben genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind, ist die vorzeitige Einschulung eine sinnvolle Fördermöglichkeit. Daneben gibt es aber immer auch andere, ebenfalls sinnvolle begabungsfördernde Maßnahmen bei Unterforderung im Kindergarten – es muss individuell entschieden werden, ob eine vorzeitige Einschulung wirklich die beste Lösung darstellt. Werden die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist es für das begabte Kind und seine Entwicklung besser, im Kindergarten durch fordernde Aktivitäten bzw. durch Enrichment-Angebote adäquat gefördert zu werden.

Weiterführende Literatur

Heinbokel, A. (2009). *Handbuch Akzeleration: Was Hochbegabten nützt*. Münster: LIT Verlag.

Scholz, I. (2013). *Fördermöglichkeiten*. In I. Scholz (Hrsg.), *Begabtenförderung – ganz praktisch* (S. 107–134). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Vock, H. (2004). *Schulbeginn – der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule*. In C. Fischer, F. Mönks & E. Grundel (Hrsg.), *Curriculum und Didaktik der Begabtenförderung. Begabungen fördern, Lernen individualisieren* (S. 213–226). Münster: LIT Verlag.

Vock, M., Preckel, F. & Holling, H. (2007). *Förderung Hochbegabter in der Schule. Evaluationsbefunde und Wirksamkeit von Maßnahmen*. Göttingen: Hogrefe.

Gesetzliche Bestimmungen

Für die vorzeitige Einschulung sind vorwiegend Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) relevant, die im Folgenden in der linken Spalte auszugsweise dargestellt und in der rechten Spalte erklärt werden. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Gesetzestexte.

Relevante Bestimmungen:

§ 6 SchPflG Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht

§ 7 SchPflG Vorzeitiger Besuch der Volksschule

1. Vorzeitige Aufnahme noch nicht schulpflichtiger Kinder

§ 7 SchPflG

(1) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie bis zum **1. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, schulreif** sind und über die für den Schulbesuch erforderliche **soziale Kompetenz** verfügen.

(3) Das Ansuchen der **Eltern** oder sonstigen **Erziehungsberechtigten** ist innerhalb der **Frist für die Schülereinschreibung** (§ 6 Abs. 3) beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen.



Altersgrenze

Die vorzeitige Aufnahme ist für jene Kinder möglich, die zwischen 1. September und 1. März das sechste Lebensjahr vollenden (sechs Jahre alt werden).

2. Schüler/inneneinschreibung

§ 6 SchPflG

(3) Die Frist für die Schülereinschreibung, die **spätestens fünf Monate vor Beginn der Hauptferien** zu enden hat, und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden sind vom Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.



Frist für Schüler/inneneinschreibung

Die Termine sind von Bundesland zu Bundesland verschieden und müssen bis spätestens fünf Monate vor Beginn der Hauptferien angesetzt werden.

3. Schulreife | Soziale Kompetenz

§ 7 SchPflG

(4) Der Schulleiter hat zur Feststellung, ob das Kind die Schulreife gemäß § 6 Abs. 2b aufweist [SchPflG § 6 Abs. 2b: „Schulreif ist ein Kind, wenn angenommen werden kann, daß es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.“] und ob es über die für den Schulbesuch



Persönliches Treffen von Kind und Schulleitung

erforderliche soziale Kompetenz verfügt, die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen und ein schulärztliches Gutachten einzuholen.

Ferner hat er ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen.

Schulärztliches Gutachten

Schulpsychologisches Gutachten ist optional; es kann auf Verlangen von Schulleitung oder Eltern eingeholt werden, allerdings nur, wenn die Eltern zustimmen.

4. Entscheidung

§ 7 SchPFIG

(5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich – **im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe und der Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit – schriftlich** bekanntzugeben. [...]



Entscheidung durch die Schulleitung ohne unnötigen Aufschub (schriftliche Bekanntgabe)

5. Widerspruch

§ 7 SchPFIG

(5) [...] Gegen die Entscheidung ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist **schriftlich**, telegrafisch oder mittels Telekopie **innerhalb von zwei Wochen** bei der Schule einzubringen und hat einen begründeten Widerspruchsantrag zu enthalten.



Widerspruch kann samt begründetem Widerspruchsantrag bei der Schule eingebracht werden (und wird dann an die zuständige Schulbehörde weitergeleitet)

Die Schulbehörden sind verpflichtet ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dem Einlangen des Widerspruchs, den Bescheid zu erlassen.

Gegen den Bescheid der Schulbehörde kann wiederum eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden (siehe S. 30ff).

6. Widerruf bzw. Abmeldung

§ 7 SchPFIG

(8) Stellt sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe heraus, dass die **Schulreife** (SchPFIG § 6 Abs. 2b) oder die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz doch nicht gegeben sind, so ist die vorzeitige Aufnahme durch den Schulleiter zu widerrufen. Auf das Verfahren finden der zweite bis letzte Satz des Abs. 5 Anwendung. [...]



Möglichkeit des Widerrufs/der Abmeldung

Widerruf durch die Schulleitung

(auch gegen diese Entscheidung kann bei der Schulbehörde Widerspruch eingelegt werden; siehe 5. Widerspruch)

(5) [...] Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich – **im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe** und der **Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit** – **schriftlich** bekanntzugeben. [...]

(8) [...] Aus dem gleichen Grund [Ermangelung der Schulreife oder der erforderlichen sozialen Kompetenz] können die **Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind** vom Besuch der ersten Schulstufe **abmelden**. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum **Ende des Kalenderjahres der Aufnahme** in die 1. Schulstufe zulässig.

(9) Für vorzeitig aufgenommene Kinder gelten, solange die vorzeitige Aufnahme nicht widerrufen oder das Kind vom Schulbesuch abgemeldet wird (Abs. 8), die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten (siehe Grafik S. 12)

Widerruf und Abmeldung sind längstens bis zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) möglich.

7. Anmeldung zum Besuch der Vorschulstufe oder des Kindergartens

§ 7 SchPFIG

(11) Im Falle eines Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme bzw. im Falle des Abmeldens vom Besuch der 1. Schulstufe (Abs. 8) können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind zum **Besuch der Vorschulstufe** anmelden. Die Anmeldung ist beim Leiter der Volksschule, an der das Kind die Vorschulstufe besuchen soll, vorzunehmen. [...]



*Wurde die vorzeitige Einschulung von der Schulleitung widerrufen oder wurde das Kind von den Eltern von der Schule abgemeldet, so kann es danach **entweder die Vorschulstufe oder den Kindergarten** besuchen (siehe Grafik S. 12).*

8. Einrechnung in die Schulpflicht

§ 7 SchPFIG

(10) Der vorzeitige Schulbesuch wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) eingerechnet, wenn er nicht gemäß Abs. 8 eingestellt worden ist.

(11) [...] Die Dauer des Besuches der Vorschulstufe ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) nur einzurechnen, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.



Einrechnung des vorzeitigen Schulbesuch in die Schulpflicht

Der vorzeitige Schulbesuch wird in die Schulpflicht eingerechnet, wenn er nicht widerrufen wurde bzw. das Kind nicht wieder von der Schule abgemeldet wurde.

Einrechenbarkeit der Vorschule in die Dauer der Schulpflicht

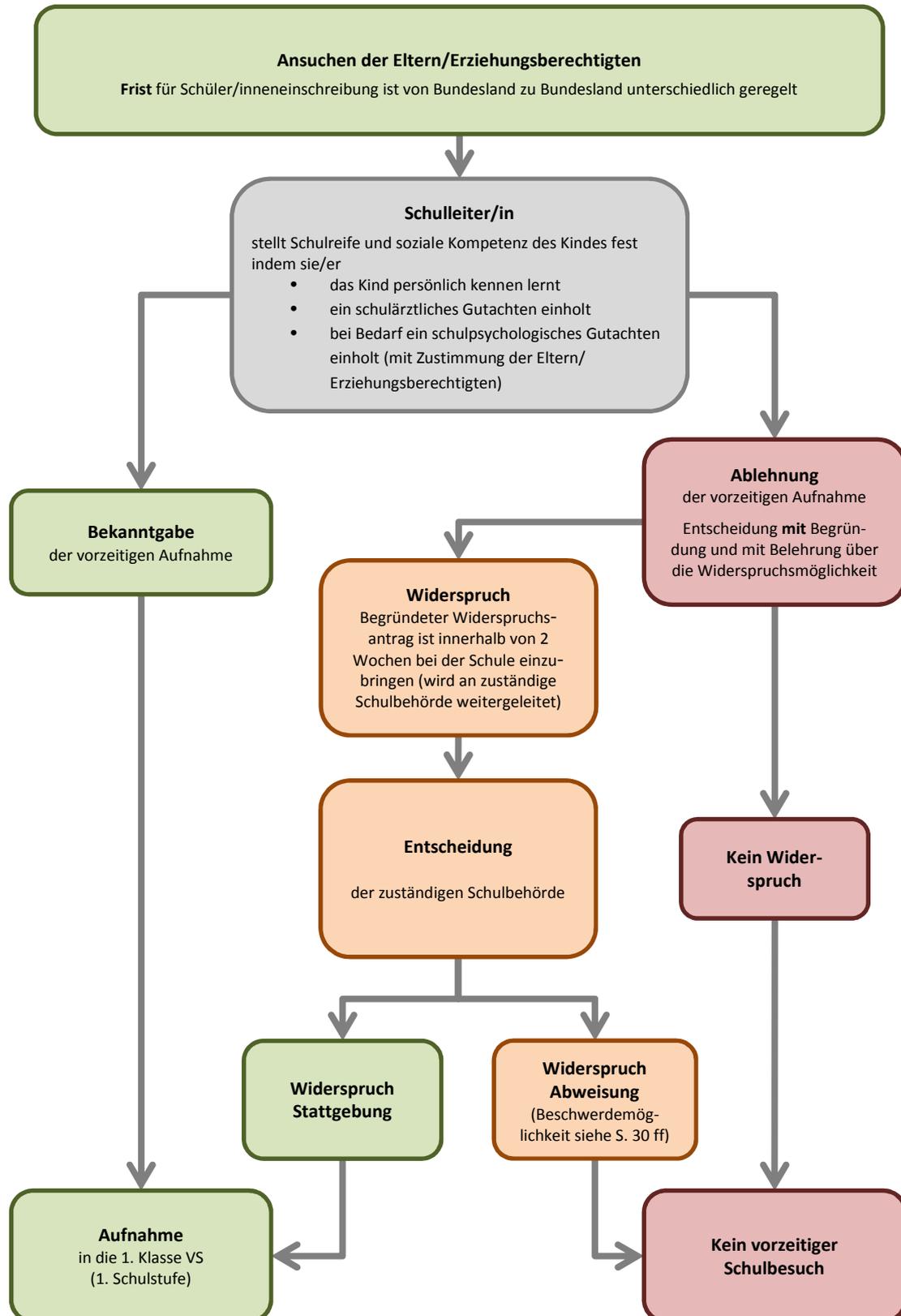
Erklärendes Beispiel:

Ein Kind besucht nach widerrufener vorzeitiger Einschulung eine Vorschule, danach 4 Jahre eine Volksschule und weitere 4 Jahre eine NMS. In diesem Fall wird die Vorschulstufe nicht in die allgemeine Schulpflicht eingerechnet, d.h. das Kind muss zur Erfüllung der Schulpflicht die 9. Schulstufe besuchen.

Hätte das Kind allerdings eine Schulstufe übersprungen (oder hätte es innerhalb der Grundstufe I einen Wechsel in die nächsthöhere Schulstufe gegeben), so würde nach Beendigung der 9. Schulstufe das Vorschuljahr in die Schulpflicht miteingerechnet werden. D.h. das Kind braucht die 10. Schulstufe nicht zu besuchen, um die Schulpflicht zu erfüllen.

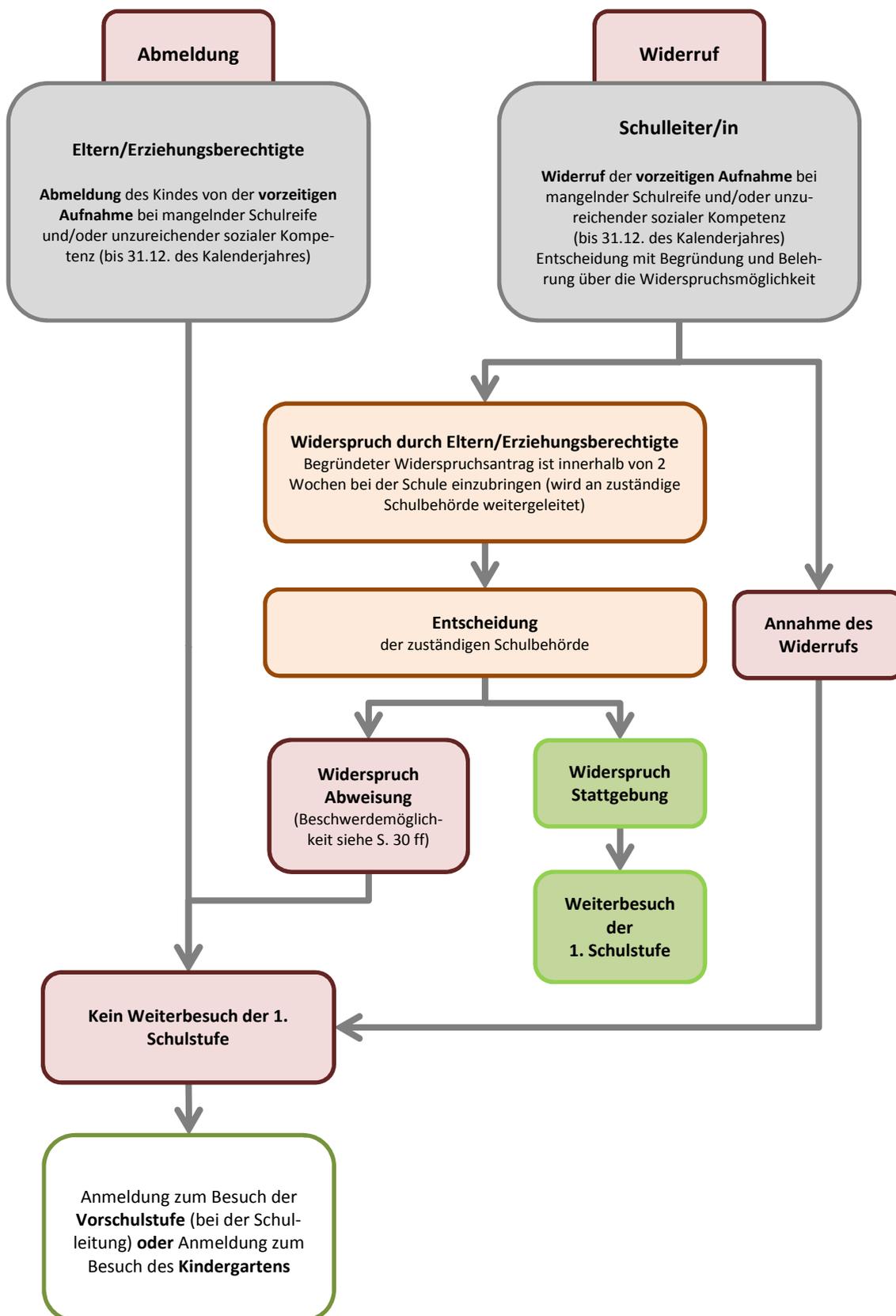
Grafischer Überblick

Vorzeitige Einschulung nicht schulpflichtiger Kinder



Widerruf der vorzeitigen Aufnahme bzw. Abmeldung

(nach erfolgter vorzeitiger Einschulung)



B. ÜBERSPRINGEN VON SCHULSTUFEN

Das Überspringen einer Schulstufe wird oftmals in Erwägung gezogen, wenn Eltern und/oder Lehrer/innen große Lernfreude, Wissbegier und einen verhältnismäßig großen Lernvorsprung bei einer Schülerin/bei einem Schüler beobachten. Kann die Schülerin/der Schüler dennoch ihren/seinen **Begabungen und Leistungen entsprechend** in der Klasse **gefördert** werden (z.B. durch zusätzliche Lernaufträge und Binnendifferenzierung) **und fühlt** sich die Schülerin/der Schüler in der Klasse und mit dieser Art der Förderung **wohl**, so ist ein Überspringen nicht nötig.

Überspringen kann allerdings eine **sinnvolle Möglichkeit** sein, **wenn** die Schülerin/der Schüler trotz individueller Förderung **unterfordert** ist und sich **langweilt**. Diese Unterforderung kann sich dahingehend äußern, dass darunter die **Lernmotivation** leidet und/oder eine starke **Unzufriedenheit** mit der Schule oder auch **Integrationschwierigkeiten** auftreten, die auf einen Mangel an entwicklungsgleichen Freundinnen und Freunden zurückzuführen sind.

Bei erheblichen Verhaltensauffälligkeiten ist allerdings vom Überspringen **abzuraten**, da diese zumeist nicht nur auf schulische Unterforderung, sondern sehr oft auf komplexere Ursachen zurückzuführen sind (z.B. auf Probleme bei der Steuerung von Aufmerksamkeit und Emotionen, geringe Anpassungsbereitschaft, niedrige Toleranz frustrierende Situationen über längere Zeit auszuhalten). Es ist nicht davon auszugehen, dass Verhaltensauffälligkeiten allein durch das Überspringen verschwinden. Eher besteht die Gefahr, dass stark verhaltensauffällige Schüler/innen mit den Herausforderungen, die ein Überspringen mit sich bringt (z.B. anfangs höhere Lernerfordernisse, Akzeptanz auch nicht „sehr guter“ Leistungen, Integration in die neue Klasse), überfordert sein könnten.

Liegen allerdings günstige Rahmenbedingungen vor und wird das Überspringen gut vorbereitet, zeigen **internationale Studien**

- positive Auswirkungen auf die schulische Leistung und
- positive bis keine Auswirkungen auf die soziale und emotionale Entwicklung.

Erklärbar sind diese Befunde, da zum einem die Leistungsmotivation, aber auch Zufriedenheit dann am höchsten sind, wenn die Anforderungen der Umwelt (z.B. die Schwierigkeit von Lernaufgaben) zu den Fähigkeiten der Person passen (d.h. keine ständige Unter- oder Überforderung auftritt). Zum anderen kann es der sozialen und emotionalen Entwicklung durchaus zuträglich sein, mehr (auch intellektuell) Gleichgesinnte in der sozialen Gruppe anzutreffen. Zudem haben Schüler/innen mit großen Lernvorsprüngen oft eine Sonderstellung in der Klasse (z.B. durch besonderes Herausheben der Leistungen) oder nehmen sich bewusst stark zurück, um nicht aufzufallen und anzuecken. Diese Spannungen reduzieren sich zumeist nach dem Überspringen.

GÜNSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN für ein erfolgreiches Überspringen sind:

➤ **Selbstbestimmung**

- Die Schülerin/der Schüler sollte das Überspringen selbst wollen. Sie/er sollte selbst die letzte Entscheidung treffen. Die Ablehnung des Überspringens durch die Schülerin/den Schüler kann zu einer schlechten Arbeitshaltung, Apathie, mangelnder Motivation und Fehlanpassung führen.

➤ **Intellektuelle Voraussetzungen**

- Die intellektuellen Fähigkeiten sollten mindestens überdurchschnittlich ausgeprägt sein.
- Einzelne Defizite können zwar durch Unterstützung aufgefangen werden. Wenn sich jedoch überdurchschnittliche Fähigkeiten nur in einem Fach zeigen, sollte man eine fachbezogene Akzeleration (z.B. Drehtürmodell) oder eine außerschulische Förderung (z.B. „Schüler/innen an die Hochschulen“) dem Überspringen vorziehen.

➤ **Metakompetenzen**

- Hohes Durchhaltevermögen und Motivation sind wichtig. Möglich ist, dass diese Kompetenzen aufgrund von Unterforderung nicht immer von der betreffenden Schülerin/dem betreffenden Schüler gezeigt werden.
- Frustrationstoleranz: Die Schülerin/der Schüler muss, zumindest vorübergehend, auch schwächere oder nicht ganz perfekte Leistungen bzw. schlechtere Noten ertragen können.

➤ **Lehrer/innenzustimmung**

- Die aufnehmende Lehrerin/der aufnehmende Lehrer sollte dem Springen positiv gegenüberstehen. Ideal ist eine vorurteilsfreie, offene, unterstützende Haltung der aufnehmenden Lehrkraft.
- Wünschenswert ist außerdem ein Austausch über Stärken und Schwächen der Schülerin/des Schülers zwischen abgebender und aufnehmender Lehrkraft bzw. Klassenlehrerinnen/-lehrern.

➤ **Sozial-emotionale Reife**

- Die Schülerin/der Schüler sollte sozial kompetent sein (z.B. gute Beziehungen zu Erwachsenen und Kindern pflegen können). Bei der Einschätzung sollte beachtet werden, dass lang anhaltende Frustration (z.B. durch Unterforderung) bei unangemessenem sozialem Verhalten eine Rolle spielen kann. Bei der Beurteilung sollten möglichst viele Sichtweisen mit einbezogen werden (Lehrpersonen, Eltern, bei Bedarf Psychologin/Psychologe).
- Wirkt die Schülerin/der Schüler sozial-emotional unreif, sollte speziell darauf geachtet werden, ob es sich tatsächlich um ein Defizit handelt oder ob dieser Eindruck nur im Vergleich zur überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit entsteht. Beispielsweise kann ein siebenjähriges Kind, das kognitiv auf dem Leistungsstand eines zehnjährigen Kindes ist, als sozial-emotional unreif auffallen, wenn es hier „nur“ auf dem Stand eines achtjährigen Kindes ist.

Für die Abklärung dieser Rahmenbedingungen kann eine begleitende Diagnostik und Beratung hilfreich sein. Diese kann idealerweise auch wertvolle Hinweise für die Vorbereitung des Überspringens bzw. für alternative Fördermaßnahmen liefern.

Eine gute **VORBEREITUNG** des Überspringens **umfasst folgende Schritte**:

1. **Austausch von Beobachtungen** im Lehrer/innen-Kollegium bzw. mit den Eltern hinsichtlich der intellektuellen Begabung und sozial-emotionalen Entwicklung der Schülerin/des Schülers. Dabei sollten **Fördermöglichkeiten gesammelt** und gemeinsam über diese Möglichkeiten **beraten** werden.
2. Wenn Anlass zum Überspringen gegeben ist, **Rahmenbedingungen** (s.o.) abklären.
3. Gegebenenfalls **Schnupperspringen oder Probezeit** arrangieren.
 - **Schnupperspringen** bedeutet, der Schülerin/dem Schüler die Möglichkeit zumindest eines Schnuppertages in der neuen Klasse einzuräumen. Dabei können nicht nur schulische Anforderungen abgeschätzt, sondern auch erste Kontakte zu künftigen Mitschülerinnen und Mitschülern geknüpft werden. Zumeist bietet sich das Ende des Schuljahres für ein solches Kennenlernen gut an.
 - **Probezeit** bedeutet, die eigentliche Entscheidung des Überspringens erst nach einer gewissen Zeit (ca. 4–8 Wochen) zu treffen. Eine solche Probezeit sollte allerdings nicht dazu verleiten, diese vorschnell und unreflektiert einzusetzen. Vielmehr liegt ihr Vorteil darin, die Entscheidung des Überspringens gemeinschaftlich (Schüler/in, Eltern, Lehrer/innen) **aufgrund der Entwicklung der Schülerin/des Schülers** in der neuen Klasse treffen zu können. Dabei sollten nicht nur schulbezogene Variablen (Arbeitsverhalten, Lernbereitschaft), sondern auch soziale (Integration, neue Freundschaften) und emotionale Aspekte (Zufriedenheit, Wohlbefinden, Frustration etc.) miteinbezogen werden. Beim Probespringen ist eine vorsichtige Kommunikation nötig, um der Schülerin/dem Schüler eine Rückkehr in die Stammklasse ohne Geichtsverlust zu ermöglichen und so ihr/sein (schulisches) Selbstkonzept (d.h. das Vertrauen in die eige-

nen schulischen Leistungen) möglichst wenig zu beeinträchtigen. Eine offene Information der Schüler/innen der abgebenden und aufnehmenden Klasse hat sich bewährt. Kommuniziert werden sollte, dass aufgrund des großen Lernvorsprungs probiert wird, in welche Klasse die Schülerin/der Schüler eher passt und wo sie/er sich wohl fühlt.

Heinbokel (2009, S. 13) schreibt als Fazit ihrer langjährigen Forschungen zum Überspringen von Schulklassen:

„Das Überspringen von Klassen ist eine Möglichkeit, begabten Schülerinnen und Schülern ein Fortkommen zu ermöglichen. Zwar bestehen oftmals Zweifel, ob das Überspringen und damit das Herausnehmen aus dem gewohnten Umfeld der richtige Weg ist, ein Kind zu fördern, aber Erfahrungen zeigen, dass sich Schüler gerade in der Zeit des Anschlusses an das Niveau der neuen Klasse besonders wohlfühlen.“

Weiterführende Literatur

- Heinbokel, A. (2000). *Gehupft wie gesprungen: Was nützt das Überspringen?* In H. Wagner (Hrsg.), *Begabung und Leistung in der Schule. Modelle der Begabtenförderung in Theorie und Praxis* (S. 152–170). Bad Honnef: K. H. Bock.
- Heinbokel, A. (2004). *Überspringen von Klassen.* In E. Schumacher (Hrsg.), *Übergänge in Bildung und Ausbildung. Gesellschaftliche, subjektive und pädagogische Relevanzen* (S. 233–251). Bad Heilbrunn: Klinkhardt-Verlag.
- Heinbokel, A. (2009). *Handbuch Akzeleration: Was Hochbegabten nützt.* Münster: LIT Verlag.
- Heinbokel, A. (2014). *Die Bedeutung des Klassenüberspringens für die Talententwicklung.* In M. Stamm (Hrsg.), *Handbuch Talententwicklung. Theorien, Methoden und Praxis in Psychologie und Pädagogik* (S. 193–203). Bern: Verlag Hans Huber.
- Oswald, F. (2006). *Das Überspringen von Schulstufen. Begabtenförderung als Akzeleration individueller Bildungslaufbahnen.* Wien: LIT Verlag.
- Vock, M., Preckel, F. & Holling, H. (2007). *Förderung Hochbegabter in der Schule. Evaluationsbefunde und Wirksamkeit von Maßnahmen.* Göttingen: Hogrefe.

Gesetzliche Bestimmungen

Für das Überspringen von Schulstufen sind vorwiegend Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) und des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) relevant, die im Folgenden in der linken Spalte auszugsweise dargestellt und in der rechten Spalte erklärt werden. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Gesetzestexte.

Relevante Bestimmungen:

- § 26 SchUG Begabungsförderung – Überspringen von Schulstufen
- § 26a SchUG Begabungsförderung – Überspringen an den „Nahtstellen“
- § 31e SchUG Mindestdauer des Schulbesuches
- § 68 SchUG Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Schülers
- § 70 SchUG Verfahren
- § 71 SchUG Provisorialverfahren (Widerspruch)
- § 73 SchUG Entscheidungspflicht
- § 3 SchPflG Dauer der allgemeinen Schulpflicht

1. Voraussetzungen

§ 26 SchUG

(1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen und Begabungen **die geistige Reife** besitzt, am Unterricht der übernächsten Schulstufe teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart aufzunehmen.

Die Aufnahme in die übernächste Schulstufe ist nur zulässig, wenn **eine Überforderung** in körperlicher und geistiger Hinsicht **nicht zu befürchten** ist.

Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Schüler der Grundschule dürfen nur dann in die übernächste Schulstufe aufgenommen werden, wenn sie dadurch in eine Schulstufe gelangen, die unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Schule (§ 7 des Schulpflichtgesetzes 1985) ihrem Alter entspricht.

Schüler der Grundschule dürfen nur dann in die übernächste Schulstufe aufgenommen werden, wenn dadurch die Gesamtdauer des Grundschulbesuches nicht weniger als drei Schuljahre beträgt.



Beim Überspringen einer Schulstufe wird in der Gesetzgebung davon ausgegangen, dass das Kind „außergewöhnliche“ Leistungen und Begabungen zeigt, somit auch die geistige Reife aufweist und keine geistige und körperliche Überforderung zu befürchten ist, wenn es in die übernächste Schulstufe aufgenommen wird.

Im Zweifelsfall:

Einstufungsprüfung; ev. auch schulpsychologische und/oder schulärztliche Untersuchung

(Anmerkung: wenn kein Zweifel vorliegt, besteht rechtlich jedoch keine Verpflichtung zu einer Untersuchung)

Gesamtdauer des Grundschulbesuches muss mindestens 3 Jahre betragen

Da der Grundschulbesuch drei Jahre zu betragen hat, kann entweder einmal eine Schulstufe übersprungen werden oder einmal ein Wechsel einer Schulstufe erfolgen (siehe S. 27 ff), jedenfalls nicht beides.

§ 31e SchUG

(2) Die **Grundschule**, die **Hauptschule**, die **Neue Mittelschule**, die **Unterstufe** der allgemein bildenden höheren Schule und die **Oberstufe** der allgemein bildenden höheren Schule sind jeweils mindestens je drei Schuljahre zu besuchen.

(3) Die drei- und vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen, die berufsbildenden höheren Schulen und die höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sind mindestens so viele Schuljahre zu besuchen, wie der Zahl der Schulstufen reduziert um eins entspricht.

§ 3 SchPflG

Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Schuljahre.

§ 26 SchUG

(2) An Schularten mit Leistungsgruppen muß der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe besuchen und muß die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der jeweils höchsten Leistungsgruppe in der übernächsten Stufe zu erwarten sein.



Mindestdauer des Schulbesuches

Grundschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, AHS-Unterstufe und Oberstufe sind mindestens drei Schuljahre zu besuchen.

Der Besuch von BMS, BHS und der höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung darf sich höchstens um ein Jahr verkürzen.



Allg. Schulpflicht von neun Jahren muss erfüllt werden

Durch das Überspringen von Schulstufen darf keine Verkürzung der allgemeinen Schulpflicht eintreten.



*An Schularten mit Leistungsgruppen ist der **Besuch der höchsten Leistungsgruppe** in den Pflichtgegenständen Voraussetzung für das Überspringen.*

2. Ansuchen

§ 68 SchUG

Ab der 9. Schulstufe ist der nichteigenberechtigte Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird. Die Kenntnisnahme hat an lehrgangmäßigen Berufsschulen zu entfallen. Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme in allen oder einzelnen in lit. a bis w genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen. [...]

m) Ansuchen um Aufnahme in die übernächste Schulstufe (§ 26 Abs. 1), [...]



Das Ansuchen können Eltern und ab der 9. Schulstufe auch Schüler/innen selbst stellen

Das Ansuchen um Aufnahme in die übernächste Schulstufe kann entweder von den Eltern oder ab der 9. Schulstufe auch von der Schülerin/dem Schüler gestellt werden, wenn die Eltern nachweislich darüber informiert wurden.

Das Ansuchen kann bei der Schulleitung eingebracht werden.

3. Entscheidung

§ 26 SchUG

(3) Zur Entscheidung gemäß Abs. 1 ist die Schulkonferenz, an Schulen mit Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz zuständig.

Ein derartiges Überspringen ist je ein Mal in der Grundschule, nach der Grundschule bis einschließlich der 8. Schulstufe und nach der 8. Schulstufe zulässig.



Entscheidung durch Schulkonferenz bzw. durch Abteilungskonferenz

(siehe Grafik S. 23)

In der gesamten Schullaufbahn darf maximal 3x übersprungen werden: 1x in der Grundschule, 1x in der Hauptschule, Neuen Mittelschule bzw. AHS-Unterstufe und 1x danach.

4. Ausführungsbestimmungen

§ 70 SchUG

(1) Soweit zur Durchführung von Verfahren andere Organe als die Schulbehörden des Bundes berufen sind, finden die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des AVG keine Anwendung und sind in den nachstehend angeführten Angelegenheiten die Absätze 2 bis 4 anzuwenden: [...]

g) Maßnahmen der Begabungsförderung (§§ 26, 26a, 26b, 26c) [...]

(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Schüler (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden.

(4) Die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung hat zu enthalten:

a) Bezeichnung und Standort der Schule, Bezeichnung des entscheidenden Organes;

b) den Inhalt der Entscheidung unter Anführung der



Beim Überspringen von Schulstufen, beim Überspringen an Nahtstellen sowie beim Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände und der zeitweisen Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester sind nachfolgend in der rechten Spalte angeführte Verfahrensbestimmungen anzuwenden:

Sofern es bezüglich einer Maßnahme (z.B. Überspringen) bspw. Zweifel gibt, soll der Schülerin/dem Schüler die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.

Entscheidungen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei Ablehnungen kann innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung verlangt werden.

Inhalt der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung

angewendeten Gesetzesstellen;

c) die Begründung, wenn dem Standpunkt des Schülers (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird;

d) Datum der Entscheidung;

e) die Unterschrift des entscheidenden Organes, bei Kollegialorganen des Vorsitzenden;

f) die Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

§ 73 SchUG

(1) In den Fällen des § 70 Abs. 1 SchUG haben die zuständigen Organe über Ansuchen spätestens vier Wochen nach deren Einlangen die Entscheidung zu erlassen.

§ 71 SchUG

(1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.

§ 73 SchUG

(3) Die Schulbehörden haben über Widersprüche spätestens drei Monate nach deren Einbringung die Entscheidung zu erlassen.

§ 73 SchUG

(5) Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht beträgt vier Wochen. Das Verwaltungsgericht hat über Beschwerden aufgrund dieses Bundesgesetzes ab Beschwerdevorlage binnen drei Monaten zu entscheiden.



Über das Ansuchen muss innerhalb von 4 Wochen entschieden werden.



Widerspruch kann innerhalb von 5 Tagen schriftlich bei der Schule eingebracht werden.



Über Widersprüche muss innerhalb von 3 Monaten entschieden werden.



Beschwerderecht und Beschwerdefrist
(siehe S. 30ff)

5. Widerruf des Überspringens

§ 26 SchUG

(4) Stellt sich nach der Aufnahme in die übernächste Schulstufe (Abs. 1) heraus, dass die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schulstufe doch nicht gegeben sind, so hat der Schulleiter mit Zustimmung des Schülers dessen Aufnahme in die übernächste Schulstufe zu widerrufen und gleichzeitig seine Aufnahme in die nächste Schulstufe auszusprechen. Der Widerruf bzw. die Aufnahme in die nächste Schulstufe ist jedoch nur **bis zum Ende des Kalenderjahres** der Aufnahme in die übernächste Schulstufe zulässig.



*Es könnte sich herausstellen, dass eine Schülerin/ein Schüler infolge des Überspringens überfordert ist, weshalb auch ein **Widerruf** einer solchen Entscheidung möglich ist. Der Widerruf erfolgt dann entweder **mit Zustimmung der Schülerin/des Schülers** oder – bei der nichteigenberechtigten Schülerin/beim nichteigenberechtigten Schüler – durch die Erziehungsberechtigten.*

Nach dem Widerruf der Aufnahme in die übernächste Schulstufe durch die Schülerin/den Schüler bzw. durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten wird die Schülerin/der Schüler in die nächste Schulstufe aufgenommen.

6. Überspringen an den Nahtstellen

2006 wurde mit einer Novelle § 26a in das SchUG eingeführt. Seitdem gibt es die Möglichkeit des Überspringens von Schulstufen an den so genannten „Nahtstellen“.

Als „Nahtstelle“ ist der Übergang zwischen zwei Schularten gemeint (siehe *Möglichkeiten des Überspringens an den Nahtstellen S. 25*).

Zur besseren Verständlichkeit wird das Überspringen an den Nahtstellen zuerst anhand der Durchführungsbestimmungen zum Schulrechtspaket 2005 erklärt, auf den darauffolgenden Seiten (S. 22f) wird dann auf die relevanten Bestimmungen eingegangen und ein grafischer Überblick über das Überspringen an den Nahtstellen (S. 24) gegeben.

Durchführungsbestimmungen zum Schulrechtspaket 2005

(Quelle: bm:bwk: RUNDSCHREIBEN NR. 6/2006: Durchführungsbestimmungen zum Schulrechtspaket 2005)

Das Überspringen an den Nahtstellen umfasst zwei Varianten:

- einerseits kann nunmehr die letzte Stufe einer Schulart ‚übersprungen‘ werden,
- andererseits kann auch die Aufnahme gleich in die 2. Stufe einer Schulart erfolgen.

In beiden Fällen **entscheidet** über die Aufnahme der **Leiter jener Schule**, deren Besuch durch das Überspringen angestrebt wird.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Die zuletzt besuchte Schulstufe muss mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen worden sein; dort, wo dieses Kalkül nicht vorgesehen ist (Volksschule), sind die Bestimmungen über den ausgezeichneten Erfolg gemäß § 22 Abs. 2 lit. g SchUG sinngemäß anzuwenden.
2. Die Klassenkonferenz muss die Prognosefeststellung treffen, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe genügen wird. Das Gesetz macht an dieser Stelle für die Volksschule keine Ausnahme und sieht auch dort (trotz Klassenlehrersystem) die Entscheidung der Klassenkonferenz und nicht der Schulkonferenz vor. Durch die Neufassung des §

57 SchUG kommt es nun nicht mehr zu einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Schulkonferenz. Auf Grund der geringen personellen Zusammensetzung der Klassenkonferenz in der Grundschule empfiehlt sich hier die Vorsitzführung durch den Schulleiter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Lehrer (zusätzlich zum Klassenlehrer und den sonstigen Lehrern der Klasse). Darüber hinaus kann die Beiziehung auch anderer Personen (z.B. anderer Lehrer der Schule, Lehrer der aufnehmenden Schule, Schulpsychologe, Eltern etc.) zu den Beratungen in dieser Konferenz zweckmäßig sein.

3. Eine Überforderung des Schülers darf weder in körperlicher noch in geistiger Hinsicht zu befürchten sein.

Im Hinblick auf die Feststellung der Klassenkonferenz gemäß Z 2 (die ja auch jene einer allfälligen Überforderung inkludieren wird) kann letztendlich die Frage einer allfälligen Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nur vom Leiter der aufnehmenden Schule zu beurteilen sein.

Sollte der Schulleiter diesbezüglich Zweifel hegen, so hat er eine Einstufungsprüfung anzuberaumen. Unter Umständen kann zusätzlich zu dieser Einstufungsprüfung auch ein schulpsychologisches und/oder schulärztliches Gutachten eingeholt werden.

Die Einstufungsprüfung kann gemäß § 3 Abs. 6 SchUG unter den dort genannten Voraussetzungen auch entfallen. Gegen die Entscheidung des Schulleiters ist gemäß § 71 Abs. 2 lit. g SchUG die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Gesetzliche Bestimmungen zum Überspringen an Nahtstellen

§ 26a SchUG

(1) Auf die Aufnahme in eine höhere Stufe einer Schulart, als es dem Alter des Aufnahmebewerbers entspricht, findet § 3 Abs. 6 lit. b auf Ansuchen des Schülers dann nicht Anwendung, wenn

1. bei einem unmittelbar vorangehenden Schulbesuch in Österreich die betreffende Schulstufe gemäß § 22 Abs. 2 lit. g mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen wurde,
2. die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird, und
3. eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist.

Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und/oder schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 26a SchUG

(2) Sofern der erfolgreiche Abschluss der 4. Stufe der Volksschule oder der 4. Klasse der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule (bzw. der 8. Schulstufe) Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe der Hauptschule, der Neuen Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule ist, ist diese Voraussetzung auf Ansuchen des Schülers auch durch den erfolgreichen Abschluss der 3. Stufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Haupt-



*Auch wenn eine Schülerin/ein Schüler aufgrund des Überspringens jünger ist, als es für die entsprechende Schulstufe üblich ist, darf sie/er überspringen, wenn **folgende Voraussetzungen** gegeben sind:*

- *ausgezeichneter Erfolg im Vorjahr*
- *Klassenkonferenz der abgebenden Schule gibt positive Leistungsprognose ab*
- *keine Gefahr der körperlichen und geistigen Überforderung*

Im Zweifelsfall:

Einstufungsprüfung; evtl. auch schulpsychologische und/oder schulärztliche Untersuchung



Ist für eine Aufnahme in die angestrebte Schule eigentlich der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse Volksschule/Hauptschule/NMS vorgesehen, so reicht auch der erfolgreiche Abschluss der 3. Klasse aus, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

schule oder der Neuen Mittelschule (bzw. der 7. Schulstufe) gegeben, wenn

1. diese Schulstufe unter sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 lit. g mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen wurde,
2. die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird, und
3. eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist.

Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und/oder schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 26a SchUG

(3) Entscheidungen über Ansuchen auf Grund der Abs. 1 und 2 sind den Schülern unverzüglich unter Angabe der Gründe und, sofern dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde, der Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekannt zu geben.

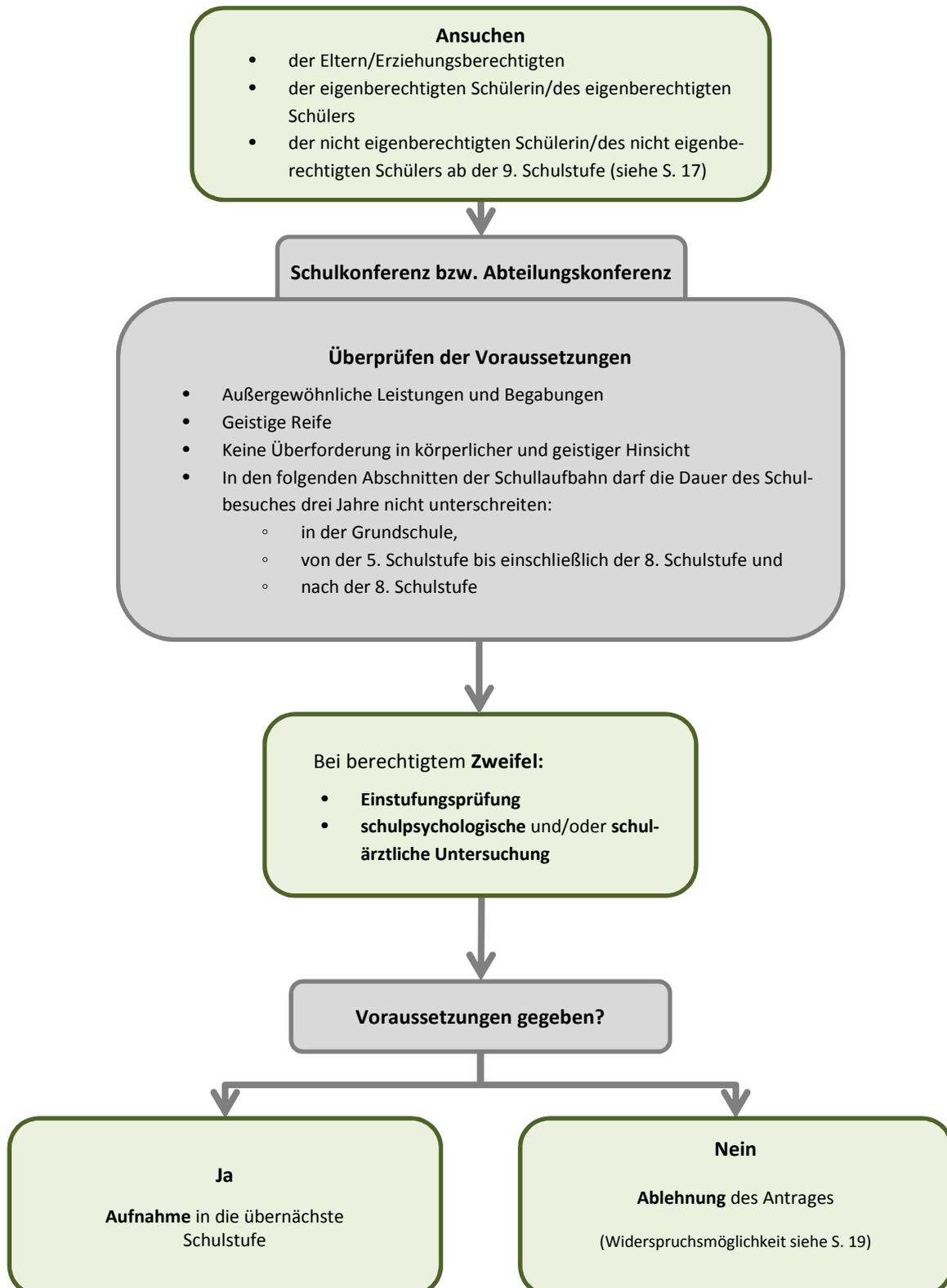


Bekanntgabe der Entscheidung

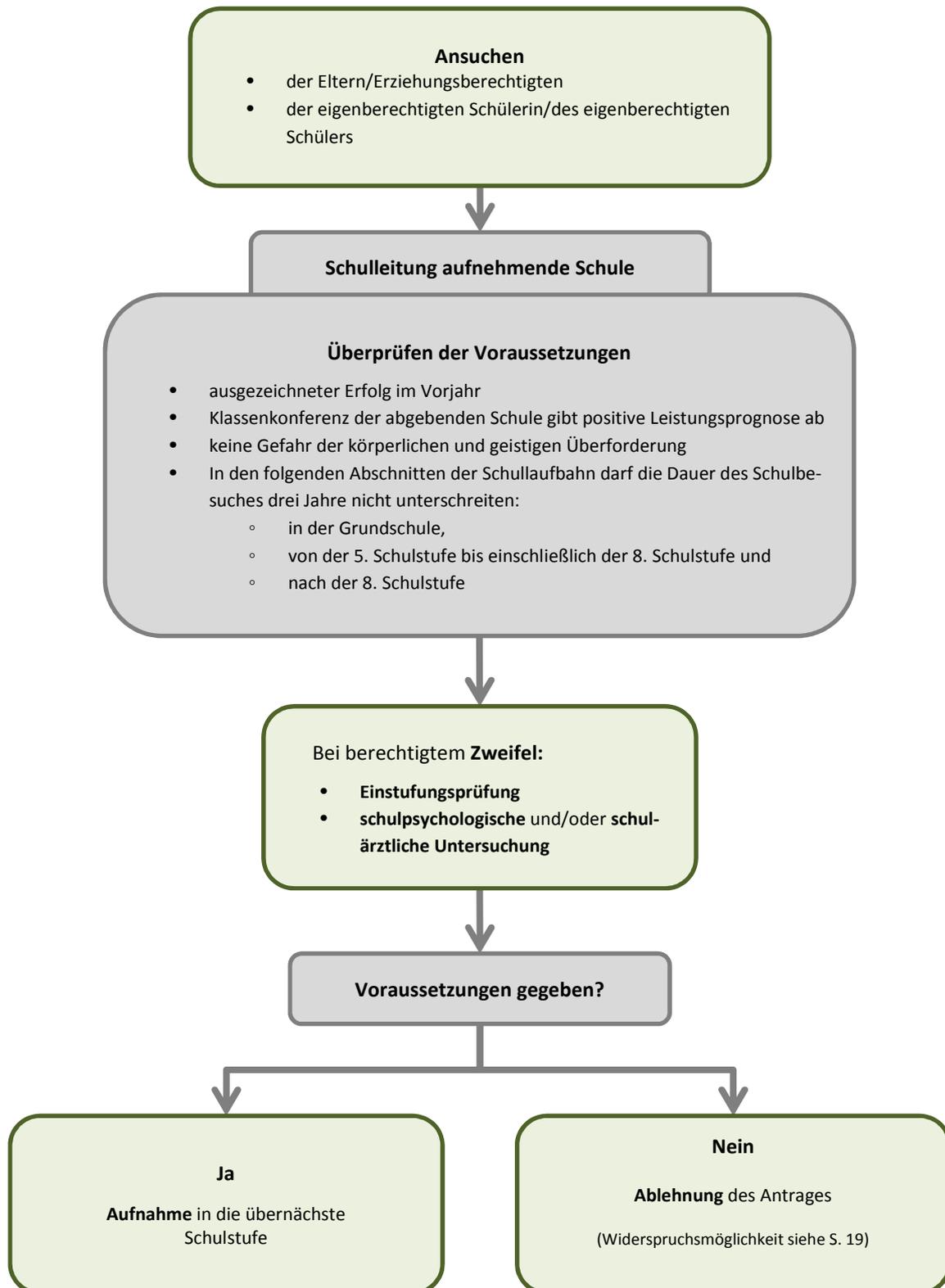
Die Ausführungsbestimmungen des Überspringens an den Nahtstellen sind analog zu den Ausführungsbestimmungen des Überspringens (siehe S. 18).

Grafischer Überblick

Überspringen von Schulstufen

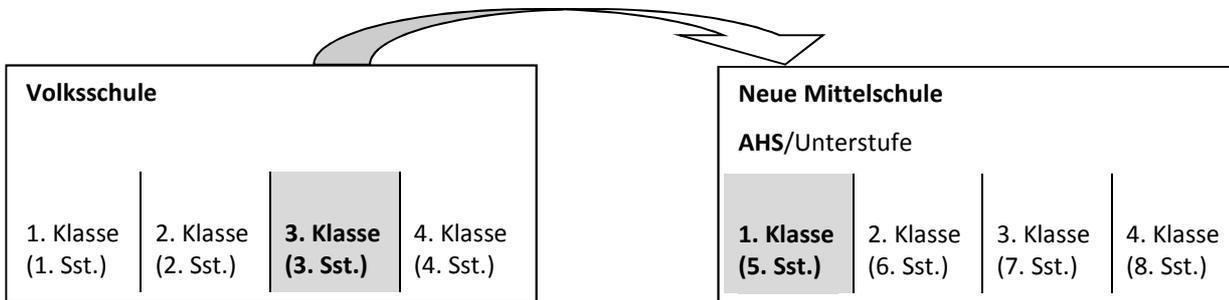


Überspringen an den Nahtstellen

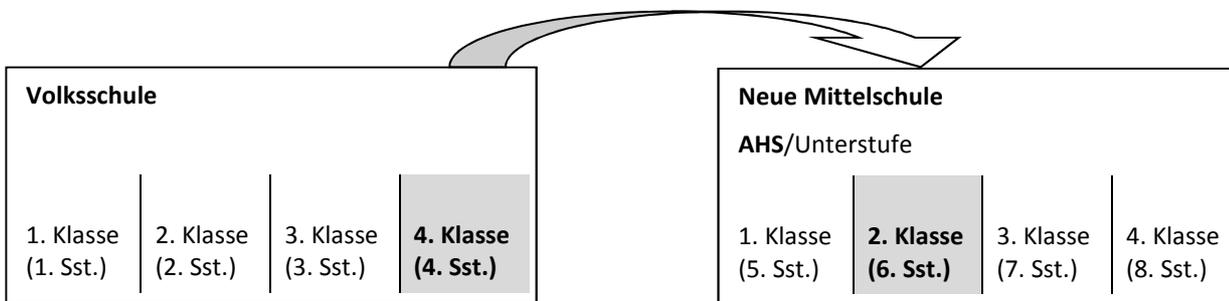


Möglichkeiten des Überspringens an den Nahtstellen

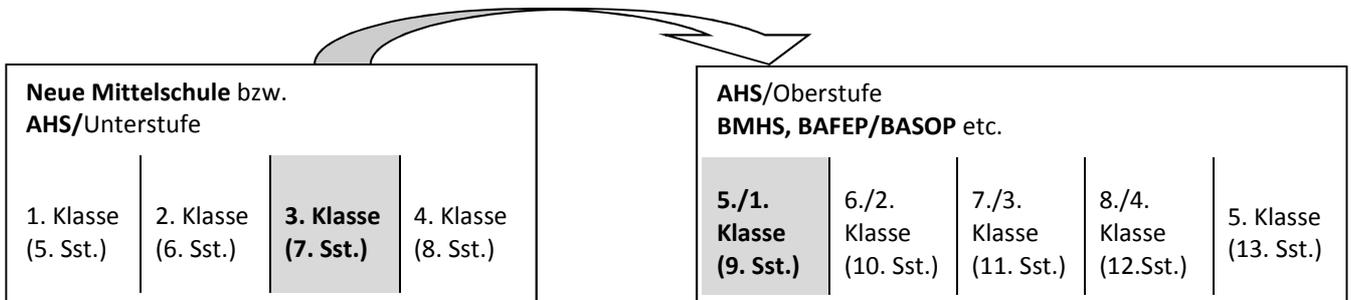
a) von der 3. Schulstufe in die 5. Schulstufe



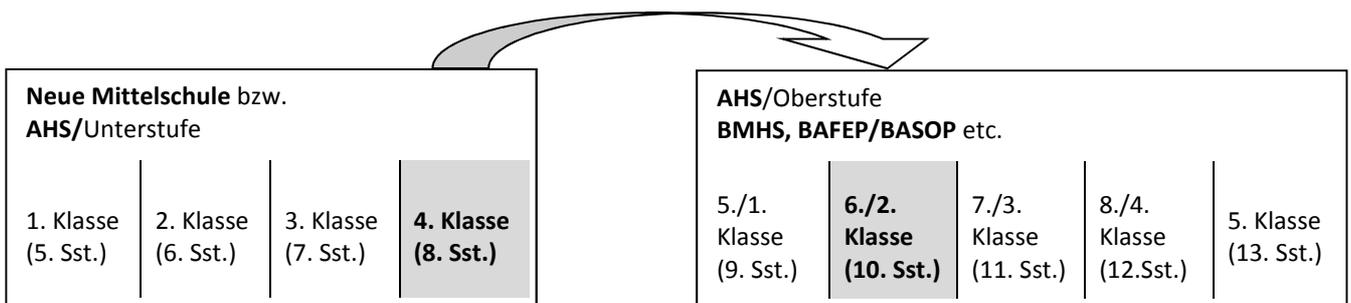
b) von der 4. Schulstufe in die 6. Schulstufe



c) von der 7. Schulstufe in die 9. Schulstufe

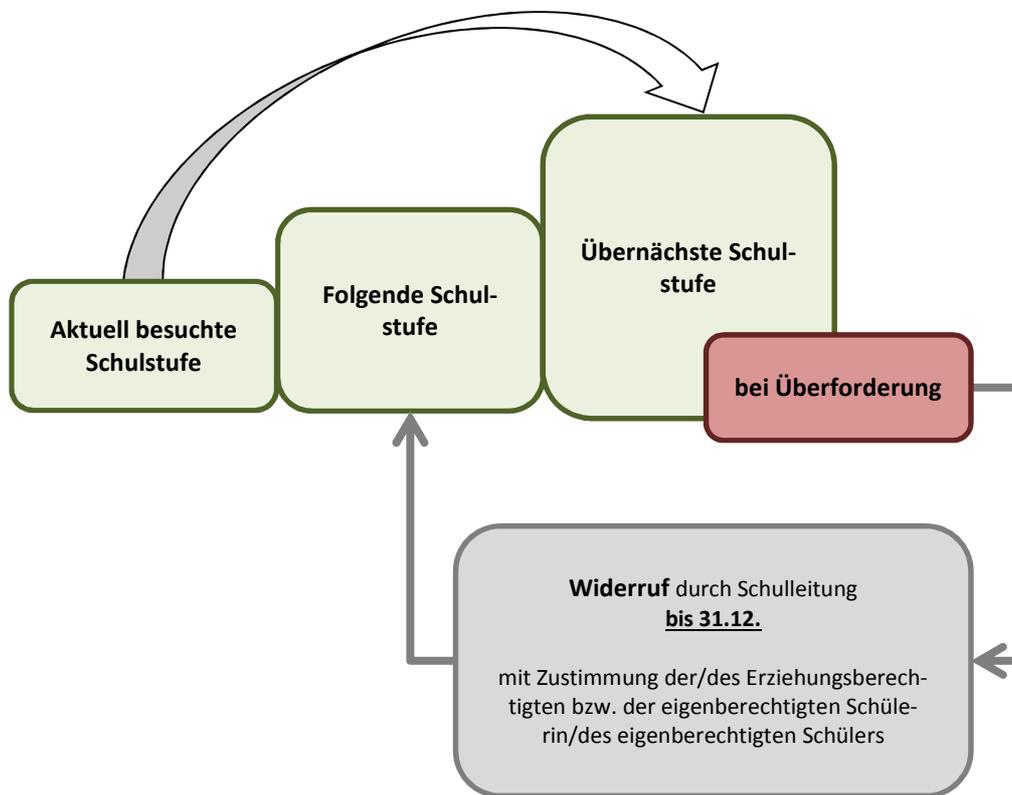


d) von der 8. Schulstufe in die 10. Schulstufe



Sst. = Schulstufe

Widerruf des Überspringens



C. WECHSEL VON SCHULSTUFEN

Innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule können Kinder **auch während des Jahres** in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe wechseln, wenn es auf Grund längerer Beobachtung deutliche Hinweise darauf gibt, dass ein Kind in körperlicher, geistiger oder sozial-emotionaler Hinsicht dauernd unter- oder überfordert wird.

Die Vor- und Nachteile eines Wechsels der Schulstufe sind vergleichbar mit den bereits in den Kapiteln zur VORZEITIGE EINSCHULUNG und zum ÜBERSPRINGEN VON SCHULSTUFEN angeführten Vor- und Nachteilen.

Gesetzliche Bestimmungen

Für den Wechsel von Schulstufen sind vorwiegend Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) relevant, die im Folgenden in der linken Spalte auszugsweise dargestellt und in der rechten Spalte erklärt werden. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Gesetzestexte.

Relevante Bestimmungen:

§ 17 SchUG Unterrichtsarbeit

§ 73 SchUG Entscheidungspflicht

1. Unterscheidung von Wechsel und Überspringen einer Schulstufe

§ 17 SchUG

(5) Innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule sind die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch **der Lernsituation des Schülers eher entsprochen** wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist.

Ein Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres ist nur in dem Ausmaß zulässig, als für den erstmaligen Abschluss der 3. Klasse nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Schuljahre benötigt werden.

Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekanntzugeben.



*Der Wechsel einer Schulstufe soll, wie das Überspringen einer Schulstufe, insbesondere der individuellen Entwicklung des Kindes Rechnung tragen, kann aber nur innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule ohne starre Datumsgrenze zur Anwendung kommen, wenn es auf Grund längerer Beobachtung deutliche Hinweise darauf gibt, dass ein Kind in körperlicher, geistiger oder sozial-emotionaler Hinsicht dauernd **unter- oder überfordert** wird.*

Die 3. Klasse der Grundschule darf nicht in weniger als 2 Schuljahren abgeschlossen werden.

Schulkonferenz entscheidet (auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers)

Unverzügliche und begründete Bekanntgabe der Entscheidung

2. Widerspruch gegen den Wechsel von Schulstufen

§ 71 SchUG

(2) Gegen die Entscheidung, [...]

b) betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Grundstufe I der Volksschule (§ 17 Abs. 5), [...]

ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter (der Vorsitzende der Prüfungskommission) hat den Widerspruch unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen.

§ 73 SchUG

(4) In den Fällen des § 71 Abs. 2 SchUG hat die zuständige Schulbehörde über die eingelangten Widersprüche binnen drei Wochen bescheidmässig zu entscheiden.

(5) Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht beträgt vier Wochen. Das Verwaltungsgericht hat über Beschwerden aufgrund dieses Bundesgesetzes ab Beschwerdevorlage binnen drei Monaten zu entscheiden.



Widerspruchsmöglichkeit

Gegen die Entscheidung betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Grundstufe I der Volksschule ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig.

*Der Widerspruch ist schriftlich **innerhalb von fünf Tagen** bei der Schule einzubringen.*

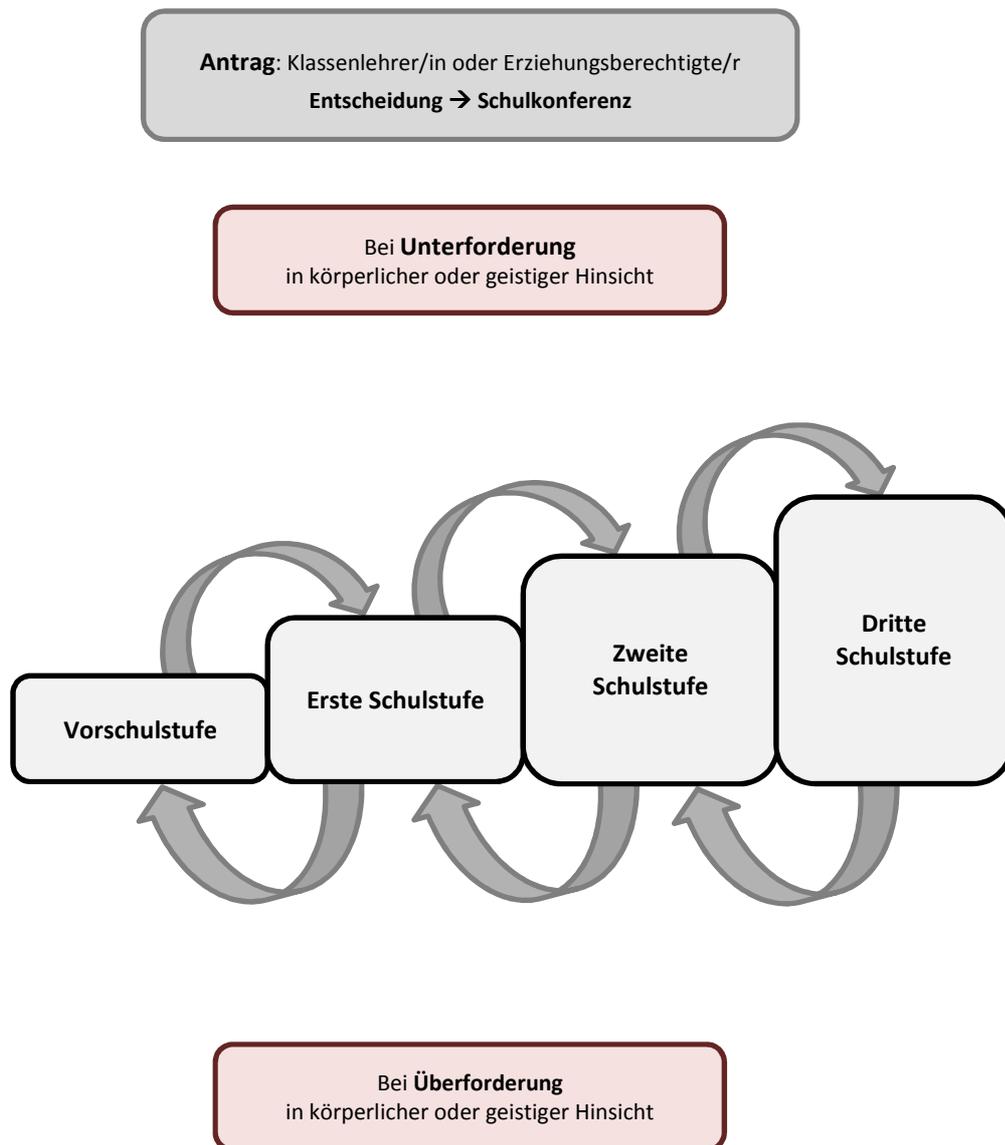


Die Schulbehörde muss binnen drei Wochen einen Bescheid ausstellen.

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (siehe S. 30 ff).

Grafischer Überblick

Wechsel von Schulstufen



BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Grundsätzlich kann gegen einen Bescheid der Schulbehörde Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden. Das kann sowohl bei der vorzeitigen Einschulung, beim Überspringen sowie beim Wechsel von Schulstufen relevant werden. Für eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht sind vorwiegend Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwGVG) relevant, die im Folgenden in der linken Spalte auszugsweise dargestellt und in der rechten Spalte erklärt werden. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Gesetzestexte.

Relevante Bestimmungen:

§ 7 VwGVG Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 9 VwGVG Inhalt der Beschwerde

§ 14 VwGVG Beschwerdeentscheidung

§ 15 VwGVG Vorlageantrag

§ 34 VwGVG Entscheidungspflicht

1. Beschwerde gegen Bescheid der Schulbehörde

§ 7 VwGVG

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen.

§ 9 VwGVG

(1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

§ 9 VwGVG

(2) Belangte Behörde ist in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.



Beschwerderecht und Beschwerdefrist

Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beträgt vier Wochen.



Inhalt der Beschwerde



Belangte Behörde ist jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

§ 14 VwGVG

(1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

§ 15 VwGVG

(1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

§ 34 VwGVG

(1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. [...]



Beschwerdevorentscheidung

Die Behörde darf den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufheben, abändern oder die Beschwerde zurück- oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung).



Vorlageantrag

Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

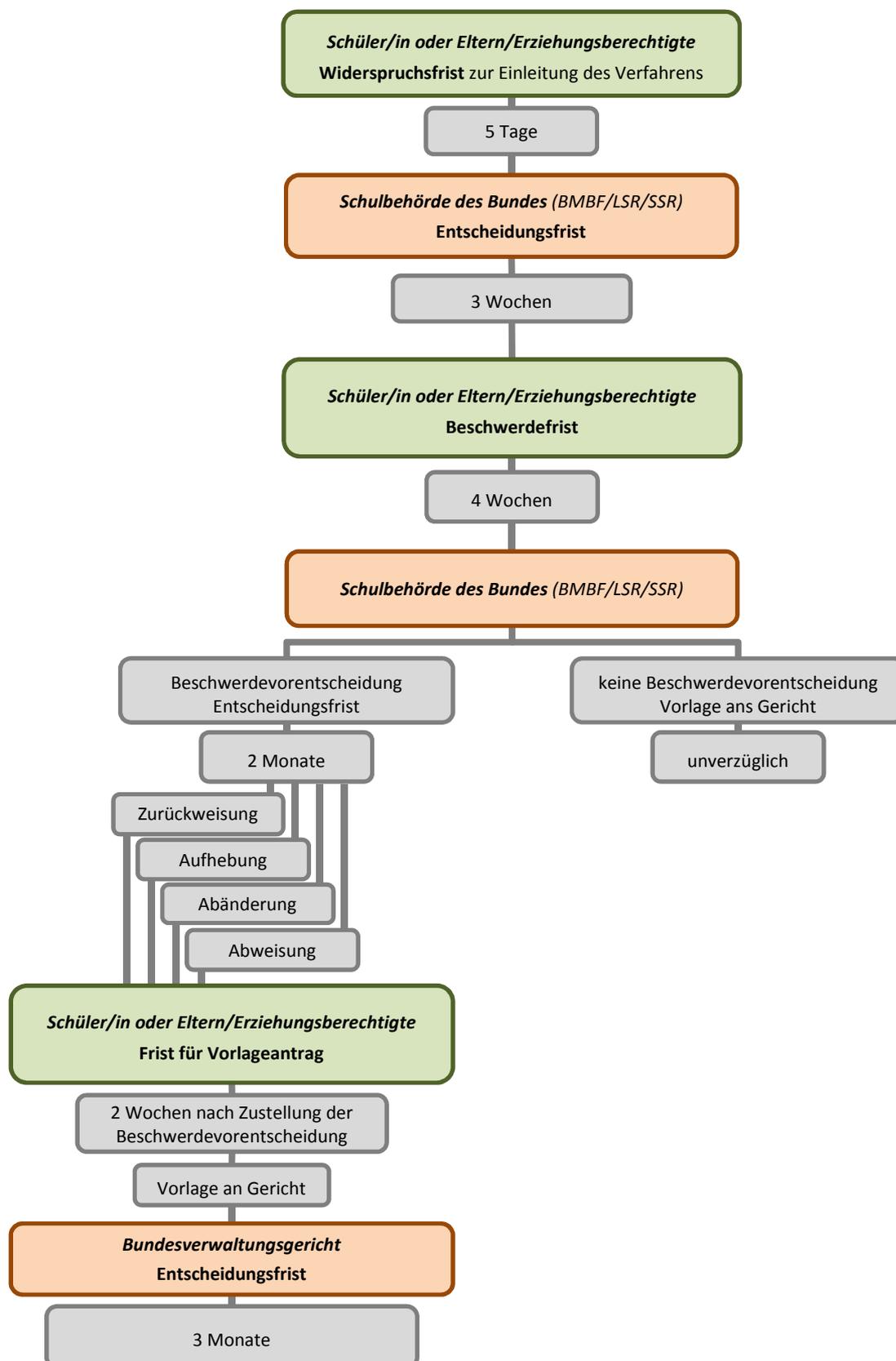


Entscheidungspflicht

Das Bundesverwaltungsgericht ist verpflichtet, über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, zu entscheiden.

Grafischer Überblick

Rechtsmittelverfahren beim Überspringen und Wechsel von Schulstufen



Weitere Rechtsmittelverfahren bei

- Nichtvorliegen der Schulreife und Aufnahme in die Vorschulstufe,
- Ablehnung der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule,
- Widerruf der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule

